

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 99/12 B

L 5 KR 392/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 KR 806/11 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

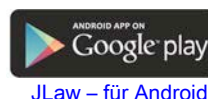
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger auf die Kapitaleistung aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten hat. Versicherungsnehmerin der Lebensversicherung war durchgehend die Arbeitgeberin des Klägers. Diese führte die Prämien hierzu aus dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt des Klägers ab. Nachdem das Arbeitsverhältnis zum 31.12.2004 geendet hatte, wurde die Lebensversicherung gekündigt und vor Eintritt des vereinbarten Ablaufdatums am 1.1.2006 zum 1.1.2005 in einem Einmalbetrag ausgezahlt. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2012.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 15.1.2013 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres



zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise.

- 6 Der Kläger verweist in seiner Beschwerdebegründung auf die Berufungsentscheidung, teilt mit, dass das LSG sich auf den Standpunkt gestellt habe, es liege keine verfassungswidrige Beitragserhebung vor, und hierfür den Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (*1 BvR 1660/08 = SozR 4-2500 § 229 Nr 11 = DVBl 2010, 2343*) in Bezug genommen habe. Es habe hierbei maßgeblich darauf abgestellt, dass die Versicherungsnehmereigenschaft nicht gewechselt habe, auch wenn die Prämien aus seinem Vermögen als Arbeitnehmer erbracht worden seien.
- 7 Nach seinem Vortrag wirft die Berufungsentscheidung
"die klärungsbedürftige und -fähige Frage nach der korrekten Interpretation und Anwendung der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf."
- 8 Der von der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung stellt er seine eigene Rechtsansicht gegenüber, dass die Rechtsprechung des BVerfG im Hinblick auf Art 3 GG vielmehr so auszulegen sei, dass eine Beitragserhebung (stets) verfassungswidrig ist, "die so atypisch ist und keinen Bezug mehr zum Betriebsrentenrecht aufweist, dass die Beitragserhebung nicht mehr von der grundsätzlich anzuerkennenden Befugnis zur Typisierung umfasst ist." Fallkonstellationen wie die seine hält er (infolgedessen) für verfassungswidrig, weil "die Position des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer zufällig erscheint, und nicht durch die Spezifik des Betriebsrentenrechts bedingt."
- 9 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger mit seinem Vortrag überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage (des Verfassungsrechts) stellt und nicht nur eine abstrakte Frage, die wegen ihrer allgemeinen Ziel(aus)richtung ("korrekte Interpretation und Anwendung der ... Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts") einer Klärung im konkreten Streitfall gar nicht zugänglich ist. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit einer solchermaßen angenommenen (Verfassungs)Rechtsfrage nicht in der erforderlichen Weise dar. Geht es um die Interpretation bzw Ermittlung des Sinngehalts (des Textes) einer Entscheidung des BVerfG, so hat der Beschwerdeführer die Gründe der Entscheidung unter Beachtung ihres Wortlauts und des Verhältnisses der (einzelner) Textpassagen zueinander sowie (etwa) herangezogener früherer Rechtsprechung und der Bedeutung des Tatbestandes für die Entscheidungsgründe zu analysieren und nach einer solchen (eingehenden) Befassung mit dem Text der Entscheidung unter Bezugnahme hierauf darzulegen, warum diese zwingend in dem von ihm gewünschten Sinne zu "lesen" sein soll (und nicht etwa anders). Liegt (bereits) höchstrichterliche Rechtsprechung der Fachgerichtsbarkeit oder liegen Äußerungen aus dem Schrifttum zu diesem Punkt vor, muss sich der Beschwerdeführer auch hiermit auseinandersetzen. Hierzu fehlen indessen jegliche Darlegungen des Klägers. Vor allem



beschäftigt er sich weder mit der Parallelentscheidung des BVerfG zu dieser Thematik vom 6.9.2010 (1 BvR 739/08 = SozR 4-2500 § 229 Nr 10 = NZS 2011, 463) noch mit den in diesem Kontext später ergangenen Urteilen des BSG vom 30.3.2011 (BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12; SozR 4-2500 § 229 Nr 13) und 25.4.2012 (SozR 4-2500 § 229 Nr 15 und 16).

- 10 2. Der Kläger macht auf Seite 3 seiner Beschwerdebegründung außerdem eine Abweichung des Beschlusses des LSG vom Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 = SozR 4-2500 § 229 Nr 11 = DVBl 2010, 2343) geltend. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) verweist er jedoch lediglich auf "die vorstehenden Ausführungen" und trägt sonst nichts weiter vor. Die Begründungsanforderungen sind damit auch insoweit nicht erfüllt.
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

